# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen $\cdot$ Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 2005	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 05	Zehnte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung Ändert GVBl. II 323-66	. 642
15. 9. 05	Verordnung zur Regelung des Bereitschaftsdienstes	. 643
1. 9. 05	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach	-
10. 9. 05	Verordnung über das Zulassungsverfahren und die Pflichten des Skontro- führers (Skontroführerverordnung)	
18. 9. 05	Verordnung zur Änderung der Planzeichenverordnung Regionalpläne Ändert GVBl. II 360-15	. 648
5. 9. 05	Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger	

#### Zehnte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Vom 15. September 2005

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. I S. 263), wird die Angabe "3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsberechtigten." durch die Angabe "3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit das Regierungspräsidium Darmstadt am 1. Oktober 2005 Pensionsregelungsbehörde ist und die Nachnamen der Versorgungsberechtigten mit den Buchstaben M bis Z beginnen, und im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel." ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Koch Der Minister des Innern und für Sport Bouffier

#### Verordnung zur Regelung des Bereitschaftsdienstes\*)

Vom 15. September 2005

Aufgrund des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2005 (GVBl. I S. 530), wird verordnet:

§ 1

Für die Amtsgerichte Rüdesheim am Rhein und Wiesbaden wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 2005

Der Hessische Minister der Justiz Dr. Wagner

#### Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach

Vom 1. September 2005

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Landkreises Bergstraße sowie der Gemeinden Birkenau und Mörlenbach verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach wird ein Planungsgebiet in den Gemarkungen Mörlenbach der Gemeinde Mörlenbach und Reisen der Gemeinde Birkenau festgelegt. Die Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der Anlage (Übersichtskarte). (2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus den Lageplänen im Maßstab 1:2500 ersichtlich, die während der Geltungsdauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Gemeindevorständen der Gemeinden Mörlenbach und Birkenau während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

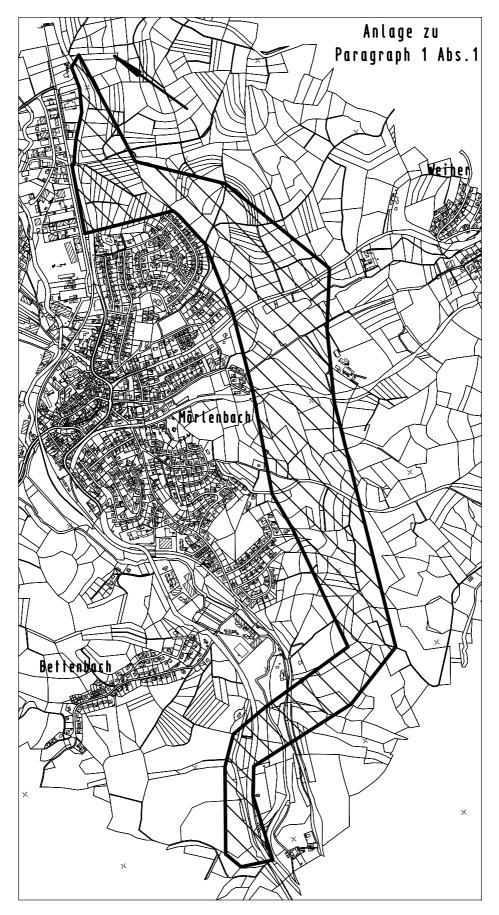
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, den 1. September 2005

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

<sup>\*)</sup> GVBl. II 60-35



Grenze des Planungsgebietes für den Neubau der Bundesstraße 38; Ortsumgehung Mörlenbach

## Verordnung über das Zulassungsverfahren und die Pflichten des Skontroführers (Skontroführerverordnung)

Vom 10. September 2005

Aufgrund des § 28 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 6. August 2002 (GVBl. I S. 539) wird verordnet:

#### § 1

# Zulassung zum Skontroführer

- (1) Der Antrag zur Zulassung als Skontroführer ist bei der Börse zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach dem Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), nachzuweisen.
- (2) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss.
- ein Nachweis der Bestellung der Geschäftsleiter,
- 3. eine Erklärung dieser Personen,
  - a) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das Börsengesetz, das Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), oder das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist, oder
  - b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder

- gegen sie ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist, oder
- c) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Wird der Skontroführer von einem Einzelkaufmann betrieben und bezeichnet der Inhaber eine mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person als Geschäftsleiter, gilt für die Antragstellerin oder den Antragsteller Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend.

- (3) Wird nach der Zulassung ein neuer Geschäftsleiter bestellt, gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, der Geschäftsführung der Börse vorzulegen sind.
- (4) Ergeben sich nach der Zulassung hinsichtlich eines bestellten Geschäftsleiters neue Tatsachen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3, hat der Skontroführer die Geschäftsführung der Börse unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Über den Antrag zur Zulassung als Skontroführer entscheidet die Geschäftsführung der Börse nach pflichtgemäßem Ermessen.

# § 2

## Zulassung von zur Skontroführung berechtigten Personen

- (1) Die Zulassung einer zur Skontroführung berechtigten Person ist vom Skontroführer bei der Börse zu beantragen. Bei der Antragstellung hat der Skontroführer die Zuverlässigkeit dieser Person, deren erforderliche berufliche Eignung sowie deren Zustimmung zur Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Für den Nachweis der Zuverlässigkeit gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.
- (3) Zum Nachweis der beruflichen Eignung ist dem Antrag beizufügen
- eine Urkunde über das erfolgreiche Ablegen einer Skontroführerprüfung vor der Prüfungskommission der Börse oder
- ein anderer geeigneter Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Skontroführung an der Börse befähigen.
  - (4) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3

#### Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in ihm zugewiesenen Wertpapieren nach Maßgabe der von der Börse bestimmten technischen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Preisfeststellung und die Ausführung von Aufträgen (Marktmodell) zu betreiben.
- (2) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Skontroführer das erforderliche Personal vorzuhalten. Insbesondere hat er während der Börsenhandelszeiten eine ausreichende Anwesenheit von zur Skontroführung berechtigten Personen an der Börse sicherzustellen.
- (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die von der Börse bestimmten räumlichen und technischen Einrichtungen sowie Systeme zu nutzen.
- (4) Der Skontroführer hat sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass innerhalb der von der Börse für die Preisfeststellung und die Ausführung von Aufträgen bestimmten räumlichen Einrichtungen (Maklerschranke) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen geführt werden.

§ 4

# Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Skontroführer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Informationen über ihm erteilte Aufträge nicht unbefugt offenbart werden.
- (2) Ein unbefugtes Offenbaren im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn das Offenbaren der Informationen
- gegenüber dem Personal im Sinne des § 3 Abs. 2,
- nach Maßgabe des von der Börse bestimmten Marktmodells oder
- 3. gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten oder kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, anderen Wertpapiermärkten und des Wertpapierhandels sowie von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betrauten Stellen sowie von diesen beauftragten Personen erfolgt, soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 5

ln-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 2005

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

# Verordnung zur Änderung der Planzeichenverordnung Regionalpläne Vom 18. September 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Planzeichenverordnung Regionalpläne vom 10. November 1997 (GVBl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3" durch "§ 9 Abs. 4" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "oder Zuwachs" gestrichen.
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die aus der Anlage ersichtlichen Planzeichen und ihre Begriffsbestimmung sind für die Darstellungen in der Karte zu verwenden."

- c) Als Abs. 3 wird eingefügt:
  - "(3) Redaktionelle und rein technisch bedingte Änderungen der

Planzeichen, die ihren Inhalt und ihre Begriffsbestimmung unberührt lassen, sind zulässig."

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

- b) Folgender Satz wird angefügt:
  - "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."
- Die Planzeichen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erhalten die aus der Anlage ersichtli-Anlage che Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 2005

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 360-15

# Anlage

Planzeichenübersicht

chen (incl. großflächiger Einzelhandel) sowie ergänzende innerörtliche hang bebaute Ortslagen sowie Flächen, für die zum Zeitpunkt der Aufchen (incl. großflächiger Einzelhandel) sowie ergänzende innerörtliche Verkehrs- und Grünflächen (incl. Kleingartenanlagen). Im Zusammenplätzen, in denen aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebau-Verkehrs- und Grünflächen (incl. Kleingartenanlagen). Regionalplaneung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht stattfinden soll Flächen in der Umgebung von Verkehrsflughäfen und Verkehrslande Flächen für Neuansiedlungs-, Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf chen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflä-Bebaute Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen, für die zum 2 Flächen für Siedlungszwecke: Wohnbauflächen, gemischte Bauflä-Flächen für Siedlungszwecke: Wohnbauflächen, gemischte Bauflä-Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans ein rechtskräftiger Bevon Industrie und Gewerbe (ohne großflächigen Einzelhandel) ab stellung des Regionalplans ein rechtskräftiger Bebauungsplan für risch vorgesehene Flächen für o.g. Siedlungszwecke bei einem Wohnsiedlungsflächenbedarf in der Regel ab 5 ha. bauungsplan für Industrie oder Gewerbe besteht. **Definition** Siedlungszwecke besteht. Vorranggebiet Siedlung Bestand Vorranggebiet Siedlung Planung Vorranggebiet Industrie und Ge-Vorranggebiet Industrie und Ge-Siedlungsbeschränkungsgebiet Bezeichnung Siedlungsstruktur werbe Bestand werbe Planung **Planzeichen** D D d d ž 1.2.2. 1.2.1 7.3

Nr.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
2.		Sondergebiete	
2.1.	В	Vorranggebiet Bund	Flächen mit Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ab einer Größenordnung von 10 ha. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.
က်		Natur und Landschaft	
3.1.1.		Vorranggebiet für Natur und Landschaft	a) Naturschutzgebiete einschließlich ihrer Schutz- und Pufferzonen, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete (Zone I), Kernzonen oder wichtigste Bereiche eines Nationalparks, b) gesetzlich geschützte Biotope, ggf. großflächige Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, Kernzonen oder wichtigste Bereiche eines Naturparks oder Biosphärenreservats, c) Gebiete nach § 20a oder § 20b Hessisches Naturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiete) im Sinne von Buchstabe a) soweit sie ausgewiesen, erklärt oder bekannt gemacht oder dazu vorgesehen sind. Sie bilden die Grundstruktur eines ökologischen Verbundsystems; dargestellt sind Gebiete ab 5 ha Größe, kleinere Gebiete können zu größeren Einheiten zusammengefasst sein.
3.1.2.		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	Gebiete nach § 20a oder § 20b Hessisches Naturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiete) und großflächige Vorkommen streng geschützter Arten, soweit nicht Vorranggebiete; Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsflächen zum Aufbau und zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems einschließlich Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe und Kohärenzausgleich.
3.2.1.		Vorranggebiet Regionaler Grün- zug	Gebiete zur Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen (Gliederung der Siedlungsgebiete, Schutz des Wasserhaushalts und der klimatischen Verhältnisse, Erhaltung der Erholungseignung) in den Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie in den Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik.

N.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
3.2.2.	•	Vorranggebiet Regionalparkkor- ridor	Regionalbedeutsame Grünverbindung für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung des Regionalparks einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums.
3.3.		Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Flächen zur Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse durch Sicherung von Kalt- und Frischluftentstehung und der Luftleitbahnen für ihren Abfluss.
4.		Wasserversorgung	
4.1		Vorbehaltsgebiet für den Grund- wasserschutz	Flächen zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen; Flä- chen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasser- verschmutzung.
4.2.1.	Z	Trinkwassergewinnungsanlage Bestand	Bestehende Einrichtung der Trinkwassergewinnung mit einer Fördermenge von 1 Mio. m³/a und mehr.
4.2.2.	( <u>D</u> )	Trinkwassergewinnungsanlage Planung	Geplante Einrichtung der Trinkwassergewinnung mit einer Fördermenge von 1 Mio. m³/a und mehr.
4.3.1.	‡	Fernwasserleitung Bestand	Bestehende Fernwasserleitung ab 400 mm Durchmesser.
4.3.2.		Fernwasserleitung Planung	Geplante Fernwasserleitung ab 400 mm Durchmesser.
5.		Hochwasserschutz	
5.1.1.		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	Überschwemmungsgebiete nach § 13 Hessisches Wassergesetz; rückgewinnbarer / zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich gesichert ist; nicht im Zusammenhang bebaute Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die stark überflutungsgefährdet sind und daher

N.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
			ein Bauverbot erfordern.
5.1.2.		Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	Erkennbarer rückgewinnbarer / zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist; wasser-rechtlich nicht sicherbare überschwemmungsgefährdete Gebiete; Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die überflutungsgefährdet sind und eine gefährdungsangepasste Nutzung erfordern; wasserrechtliche Ausgleichsflächen.
5.2.1.		Rückhaltebecken Bestand	Bestehendes Rückhaltebecken ab 10 ha innerhalb eines Vorrangge- bietes für vorbeugenden Hochwasserschutz.
5.2.2.		Rückhaltebecken Planung	Geplantes Rückhaltebecken ab 10 ha innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz.
9		Land- und Forstwirtschaft	
6.1.1.		Vorranggebiet für Landwirtschaft	Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und/oder die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.
6.1.2.		Vorbehaltsgebiet für Landwirt- schaft	Für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau geeignete Flächen; in geringem Umfang ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke bis zu 5 ha Fläche bei Ortsteilen ohne entsprechende "Vorranggebiete Planung" sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG möglich.
6.2.1.		Vorranggebiet für Forstwirtschaft	Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen.

Ä.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
6.2.2.		Vorbehaltsgebiet für Forstwirt- schaft	Flächen ab 5 ha, die für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen.
7.		Rohstoffsicherung	
7.1.1.		Vorbehaltsgebiet oberflächenna- her Lagerstätten	Flächen zur Sicherung abbauwürdiger Rohstofflagerstätten.
7.1.2.	7	Vorbehaltsgebiet oberflächenna- her Lagerstätten bis zu 10 ha	Fläche zur Sicherung abbauwürdiger Rohstofflagerstätten bis zu 10 ha.
7.2.1.		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand	Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fachrechtlich (Rahmenbetriebsplan, Planfeststellungsverfahren usw.) genehmigte Flächen sowie ggf. Arrondierungsflächen.
7.2.2.	A	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand bis zu 10 ha	Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fachrechtlich (Rahmenbetriebsplan, Planfeststellungsverfahren usw.) genehmigte Fläche sowie ggf. Arrondierungsflächen bis zu 10 ha.
7.3.1.		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	Flächen für regionalplanerisch - jedoch noch nicht fachplanerisch - abgestimmte Abbauvorhaben für oberflächennahe Rohstoffe; Planungsperspektive: 25 Jahre.
7.3.2.	$(\overline{\mathbf{y}})$	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung bis zu 10 ha	Fläche für regionalplanerisch - jedoch noch nicht fachplanerisch - abgestimmte Abbauvorhaben für oberflächennahe Rohstoffe bis zu 10 ha; Planungsperspektive: 25 Jahre. Kleinflächige Erweiterungen können auch nur textlich erfasst sein.
ထ်		Energieversorgung	
8.1.1.		Hochspannungsleitung Bestand	Bestehende Hochspannungsleitung einschließlich Umspannanlage ab ggf. 110 kV-Nennspannung und mehr.

Ž.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
8.1.2.		Hochspannungsleitung Planung	Geplante Hochspannungsleitung einschließlich Umspannanlage ab ggf. 110 kV-Nennspannung und mehr.
8.1.3.	*	Leitungsabbau	Bestehende Hochspannungsleitung ab 110 kV-Nennspannung und mehr, deren Abbau raumordnerisch festgelegt ist.
8.2.1.	12	Kraftwerk Bestand	Bestehende Fläche mit Einrichtungen zur Erzeugung und zur Einspeisung von elektrischer Energie ab in der Regel 110 kV-Nennspannung und mehr sowie ggf. von Wärme.
8.2.2.		Kraftwerk Planung	Geplante Fläche mit Einrichtungen zur Erzeugung und zur Einspeisung von elektrischer Energie ab in der Regel 110 kV-Nennspannung und mehr sowie ggf. von Wärme.
8.3.1.1.		Vorranggebiet für Windenergie- nutzung Bestand	Bestehende Fläche mit Einrichtungen zur Nutzung der Windenergie.
8.3.1.2.	4	Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestand bis zu 10 ha	Bestehende Fläche bis zu 10 ha mit Einrichtungen zur Nutzung der Windenergie.
8.3.2.1.		Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung	Geplante Fläche für Einrichtungen zur Nutzung der Windenergie.
8.3.2.2.		Vorranggebiet für Windenergie- nutzung Planung bis zu 10 ha	Geplante Fläche bis zu 10 ha für Einrichtungen zur Nutzung der Windenergie.
8.4.1.	+	Rohrfernleitung Bestand	Bestehende Rohrfernleitung ab 300 mm Durchmesser.
8.4.2.	+	Rohrfernleitung Planung	Geplante Rohrfernleitung ab 300 mm Durchmesser.

Nr.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
<u>ග</u>		Abfall- und Abwasserentsor- gung	
9.1.1.		Abfallentsorgungsanlage Be- stand	Bestehende regional bedeutsame Anlage der Abfallbeseitigung und Abfallbehandlung.
9.1.2.		Abfallentsorgungsanlage Pla- nung	Geplante regional bedeutsame Anlage der Abfallbeseitigung und Ab- fallbehandlung.
9.2.1.		Kläranlage Bestand	Bestehende Abwasserbehandlungsanlage ab einer Größe von 20.000 Einwohnergleichwerten (EGW).
9.2.2.		Kläranlage Planung	Geplante Abwasserbehandlungsanlage ab einer Größe von 20.000 Einwohnergleichwerten (EGW).
10.		Schiffsverkehr	
10.1.1.	ď≯	Hafen Bestand	Bestehende Land- und Wasserfläche mit Einrichtungen zur Nutzung durch den Schiffsverkehr.
10.1.2.	( <del>)</del> )	Hafen Planung	Geplante Land- und Wasserfläche für Einrichtungen zur Nutzung durch den Schiffsverkehr.
11.		Luftverkehr	
11.1.1.	*	Flughafen Bestand	Bestehende Fläche mit Einrichtungen überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen und internationalen Flugverkehr.
11.1.2.	*	Flughafen Planung	Geplante Fläche für Einrichtungen überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen und internationalen Flugverkehr (Zusätzliche symbolhafte Darstellung nur bei Neuplanung).

N.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
11.2.1.	+	Landeplatz Bestand	Bestehende Fläche mit Einrichtungen überwiegend zur Nutzung durch den regionalen und ggf. überregionalen Flugverkehr sowie Segelflug.
11.2.2.		Landeplatz Planung	Geplante Fläche für Einrichtungen überwiegend zur Nutzung durch den regionalen und ggf. überregionalen Flugverkehr sowie Segelflug.
12.		Schienenverkehr	
12.1.1.		Fernverkehrsstrecke Bestand	Bestehende Schienenstrecke überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen und europäischen Fernbahnverkehr.
12.1.2.		Fernverkehrsstrecke Planung	Geplante Schienenstrecke überwiegend zur Nutzung durch den über- regionalen und europäischen Fernbahnverkehr.
12.2.1.		Regional-, Nahverkehrs- bzw. S- Bahnstrecke Bestand	Bestehende Schienenstrecke überwiegend zur Nutzung durch den regionalen und überörtlichen Bahnverkehr.
12.2.2.	-	Regional-, Nahverkehrs- bzw. S- Bahnstrecke Planung	Geplante Schienenstrecke überwiegend zur Nutzung durch den regionalen und überörtlichen Bahnverkehr.
12.2.3.		Trassensicherung stillgelegter Strecke	Bestehende Schienenstrecke zur Zeit ohne Nutzung durch den regionalen und überörtlichen Bahnverkehr, deren Trassenverlauf planerisch für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern ist.
12.3.1.	ď	Haltepunkt im Fernverkehr Be- stand	Bestehende Einrichtung zur Nutzung im Personenfernverkehr auf Schienenstrecken.
12.3.2.		Haltepunkt im Fernverkehr Pla- nung	Geplante Einrichtung zur Nutzung im Personenfernverkehr auf Schienenstrecken.
12.4.1.	<u>«</u>	Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr Bestand	Bestehende Einrichtung zur Nutzung im Personennahverkehr auf Schienenstrecken.

Ä.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
12.4.2.		Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr Planung	Geplante Einrichtung zur Nutzung im Personennahverkehr auf Schienestrecken.
12.5.1.		Güterverkehrszentrum oder Terminal des Kombinierten Ver- kehrs Bestand	Bestehende Fläche überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen kombinierten Güterladungsverkehr mit Einrichtungen zum Güterumschlag zwischen Schiene, Straße, Wasserstraße (Kombinierter Verkehr – KV).
12.5.2.		Güterverkehrszentrum oder Terminal des Kombinierten Ver- kehrs Planung	Geplante Fläche überwiegend zur Nutzung durch den überregionalen kombinierten Güterladungsverkehr mit Einrichtungen zum Güterum- schlag zwischen Schiene, Straße, Wasserstraße (Kombinierter Ver- kehr – KV).
12.6.1.	•	Regionales Logistikzentrum Be- stand	Bestehende Fläche mit Einrichtungen überwiegend zur logistischen Verknüpfung und Nutzung durch den regionalen Güterladungsverkehr.
12.6.2.		Regionales Logistikzentrum Pla- nung	Geplante Fläche für Einrichtungen überwiegend zur logistischen Verknüpfung und Nutzung durch den regionalen Güterladungsverkehr.
13.		Straßenverkehr	
13.1.1.		Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Bestand	Bestehender, mindestens vierstreifiger Abschnitt im überregional bedeutsamen Straßennetz überwiegend zur Nutzung durch den Fernverkehr.
13.1.2.		Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Planung	Geplanter, mindestens vierstreifiger Abschnitt im überregional bedeutsamen Straßennetz überwiegend zur Nutzung durch den Fernverkehr.
13.2.1.		Bundesfernstraße zwei- oder dreistreifig Bestand	Bestehender, mindestens zweistreifiger Abschnitt im regional bedeutsamen Straßennetz überwiegend zur Nutzung durch den Fernverkehr.
13.2.2.		Bundesfernstraße zwei- oder dreistreifig Planung	Geplanter, mindestens zweistreifiger Abschnitt im regional bedeutsamen Straßennetz überwiegend zur Nutzung durch den Fernverkehr.

Ŋ.	Planzeichen	Bezeichnung	Definition
13.3.1.		Sonstige regional bedeutsame Straße Bestand	Bestehender Abschnitt im regional bedeutsamen Straßennetz (Landes-, Kreis- und ggf. auch Gemeindestraßen) überwiegend zur Nutzung durch den Regionalverkehr bei einem Mindestanteil von mehr als 50% überörtlichem Straßenverkehr.
13.3.2.		Sonstige regional bedeutsame Straße Planung	Geplanter Abschnitt im regional bedeutsamen Straßennetz (Landes-, Kreis- und ggf. auch Gemeindestraßen) überwiegend zur Nutzung durch den Regionalverkehr bei einem Mindestanteil von mehr als 50% überörtlichem Straßenverkehr.
13.4.1.	0	Anschlussstelle Bestand	Bestehende Einrichtung zur Verknüpfung von Abschnitten des Fernverkehrsstraßennetzes untereinander oder mit dem regional bedeutsamen Straßennetz.
13.4.2.	(0)	Anschlussstelle Planung	Geplante Einrichtung zur Verknüpfung von Abschnitten des Fernver- kehrsstraßennetzes untereinander oder mit dem regional bedeutsa- men Straßennetz.
		Nur nachrichtlich:	
		Grenzen	
		Regierungsbezirksgrenze	Umringslinie des Regierungsbezirkes
		Kreisgrenze	Umringslinie des Landkreises
		Gemeindegrenze	Umringslinie der Gemeinde

## Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Vom 5. September 2005

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird verordnet:

# Artikel 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 27. März 1991 (GVBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt insbesondere für Fragen der Pränataldiagnostik."

Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2005

Die Hessische Sozialministerin Lautenschläger

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 353-41

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen

**PVSt, DPAG** Entgelt bezahlt Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 73 1-0, Fax (0 56 61) 73 14 00 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 1289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

gen und Schadensersatzieistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.

MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.